

<h1>Frank Hartmann</h1> <p><b>Rechtsanwalt</b></p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:kanzlei@rae-hartmann.de">kanzlei@rae-hartmann.de</a></p> <p><a href="http://www.fulda-fachanwalt.de">www.fulda-fachanwalt.de</a></p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p><b>Rechtsanwältin</b></p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:heieis@rae-hartmann.de">heieis@rae-hartmann.de</a></p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

## Urlaubsanspruch bei Wechsel von Vollzeit- zur Teilzeittätigkeit

Der gesetzliche und betriebliche Urlaub wird nach Arbeitstagen berechnet. Es kommt also nicht darauf an, wie viele Stunden ein Arbeitnehmer pro Woche tätig ist, sondern vielmehr darauf, auf wie viele Werkzeuge die Arbeitstätigkeit verteilt wird.

Wie lange der Arbeitnehmer pro Arbeitstag arbeitet, ist ebenfalls egal. Urlaubstag ist Urlaubstag, egal wie lange dieser ist.

Deswegen spielt es auch keine Rolle, ob ein Arbeitnehmer von einer Vollzeit- in eine Teilzeittätigkeit wechselt. Maßgeblich ist immer die Anzahl der Arbeitstage pro Woche.

Ändert sich die Arbeitstätigkeit während des Jahres, weil an weniger Tagen gearbeitet wird, muss der Urlaubsanspruch unter Berücksichtigung der neuen Zeiträume neu berechnet werden.

Der Urlaubsanspruch ist dann unterschiedlich je nach Arbeitsdauer zu berechnen.